

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 258.

Freitag, den 15. September.

1837.

Bekanntmachung.

die diesjährige Leipziger Michaelmesse betreffend.

1) Die bevorstehende Leipziger Michaelmesse beginnt
den 25. September

und endigt

mit dem 14. October

dieses Jahres.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden, zur Messe hierher kommenden Fabrikanten und Handwerker, unter Aushängung von Firmen, öffentlich feil halten, und es findet in Ansehung derselben keine, von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung statt.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Allen auswärtigen Verkäufern bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist, bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Messlocalien in der Woche vor der Wöchentlicher Woche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer sofortiger Schließung desselben, nach Befinden, mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler, welchen der hierzu eingerichtete Platz bei dem innern Raststädter Thore, dem Fleischerplatze gegenüber, angewiesen wird, auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt werden.

Leipzig, den 30. August 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Bekanntmachung.

Die in dem Patente vom 20. October 1836 bereits eingeschärft polizeiliche Bestimmung:

„daß während der drei hiesigen Messen das Räumen der Gruben und das Abfahren von Düngern jeder Art durchaus nicht gestattet werden kann,“

wird hierdurch, zu Vermeidung aller Contraventionen, nochmals in Erinnerung gebracht.

Leipzig, den 11. September 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dito.

Einige Worte über die jetzt aufgestellten zwei Gemälde in der Buchhändlerbörse.

Es gereicht unserer Stadt zur großen Freude, so wie Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preußen zum hohen Ruhme, daß sie jetzt Gelegenheit hat, zwei Meisterwerke der neuen deutschen Malerschule aus dessen Galerie zu sehen, die durch ihren Gegenstand, die Auffassung desselben und Behandlung zu dem Vollendetsten gehören, was der Genius der Kunst erzeugt hat. Das eine, von Bendemann, stellt den Jeremiaß auf den Trümmern Jerusalems vor. „Wie liegt die Stadt so wüste; es ist von der Tochter Zion aller Schmuck dahin!“ — Gott „hat die Westen der Tochter Zion abge-

brochen in seinem Grimm und geschleift!“ In diesen Worten aus den Klage Liedern des Jeremiaß ist uns der Totaleindruck gegeben, den die zerbrochenen Säulen und zerstörten Mauern, die in der Ferne rauchende Burg Zion auf den Beschauer machen, und mitten auf den Gesteinen zeigt sich die hohe Gestalt des unaussprechlich leidenden Propheten selbst. Er hat „sich seine Augen ausgeweinert, über dem Jammer der Tochter seines Volkes“ und kaum vermag die matte Hand noch das gebeugte Haupt zu stützen. Rings um ihn her ist nichts als der Schrecken, die Noth, der Jammer! Da sitzt ein Weib, tief verhüllt, und die Tochter liegt verschmachtet in ihren Armen und der Enkel liegt schon todt zu ihren Füßen. Seine engelreinen Züge verkünden, daß ihm nun wohl ist; er hat die